



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.12.2022  
COM(2022) 704 final

2022/0410 (NLE)

Vorschlag für eine

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die  
Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen**

{SEC(2022) 433 final} - {SWD(2022) 393 final} - {SWD(2022) 394 final}

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag bildet zusammen mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter<sup>1</sup> und dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer<sup>2</sup> das Legislativpaket zur Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“. Der Kontext dieser Initiative ist in der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG<sup>3</sup> ausführlich dargelegt.

In der vorliegenden Begründung werden die notwendigen Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen beschrieben.

Mit diesem Paket werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:

- (1) Durch die Einführung digitaler Meldepflichten sollen die **Mehrwertsteuermeldepflichten**<sup>4</sup> modernisiert werden, sodass die Informationen, die Steuerpflichtige den Steuerbehörden zu jedem einzelnen Umsatz in elektronischer Form übermitteln müssen, standardisiert werden. Gleichzeitig wird die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung für grenzüberschreitende Umsätze vorgeschrieben.
- (2) Die Herausforderungen der **Plattformwirtschaft**<sup>5</sup> sollen angegangen werden, indem die für die Plattformwirtschaft geltenden Mehrwertsteuervorschriften aktualisiert werden und damit das Problem der Gleichbehandlung angegangen wird, die für diese Umsätze geltenden Vorschriften über den Ort der Dienstleistung präzisiert werden und die Rolle von Plattformen, die die Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder Personenbeförderungsdienstleistungen unterstützen, bei der Erhebung der Mehrwertsteuer gestärkt wird.
- (3) Durch die Einführung einer einzigen **Mehrwertsteuerregistrierung** sollen mehrfache Mehrwertsteuerregistrierungen in der EU entfallen und die Funktionsweise des Instruments zur Anmeldung und Entrichtung der Mehrwertsteuer auf Fernverkäufen von Gegenständen<sup>6</sup> verbessert werden. Dies bedeutet, dass die bestehenden Systeme der einzigen Anlaufstelle (One-Stop-Shop, OSS) und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One-Stop-Shop, IOSS) sowie der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft verbessert und erweitert werden müssen, um

---

<sup>1</sup> Sobald verfügbar, bitte Verweis angeben.

<sup>2</sup> Sobald verfügbar, bitte Verweis angeben.

<sup>3</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

<sup>4</sup> Die Mehrwertsteuermeldepflichten beziehen sich auf die Verpflichtung von mehrwertsteuerrechtlich registrierten Unternehmen, ihre Umsätze regelmäßig bei der Steuerbehörde zu melden, um eine Überwachung der Mehrwertsteuererhebung zu ermöglichen.

<sup>5</sup> In diesem Kontext bezieht sich der Begriff „Plattformwirtschaft“ auf Dienstleistungen, die über eine Plattform erbracht werden.

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/vat/vat-e-commerce\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/vat-e-commerce_de)

die Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger sich in einem anderen Mitgliedstaat registrieren lassen muss, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für gewisse Teile des Pakets, die sich insbesondere auf die mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft und die einzige Mehrwertsteuerregistrierung beziehen, sind Durchführungsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen sicherstellen, dass die zentralen Elemente in allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise angewandt werden, wodurch Rechtssicherheit für Unternehmen und Steuerverwaltungen geschaffen wird.

- **Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Vorschlag ist Teil des Legislativpakets zur Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“. Die Kohärenz des Pakets insgesamt ist in der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG ausführlich dargelegt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ läuft parallel zu anderen Initiativen der Kommission im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft, etwa dem Gesetz über digitale Dienste<sup>7</sup>, dem jüngsten Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit<sup>8</sup> und den laufenden Arbeiten auf dem Gebiet der Kurzzeitvermietung von Unterkünften<sup>9</sup>. Allgemein geht es bei diesen Initiativen darum, die Plattformen zu mehr Transparenz zu verpflichten, indem sie unter anderem mehr Informationen über ihre Nutzer bereitstellen (z. B. Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder Plattformarbeiter), und die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Anforderungen durch die Nutzer ihrer Dienstleistungen zu unterstützen.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 397 der Mehrwertsteuerrichtlinie, gemäß dem der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen beschließt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieser Vorschlag ist Teil des Legislativpakets zur Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“. Die Subsidiarität des Pakets insgesamt ist in der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG ausführlich dargelegt.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Text von Bedeutung für den EWR).

<sup>8</sup> Die vorgeschlagene Richtlinie soll Rechtssicherheit in Bezug auf den Beschäftigungsstatus von Personen schaffen, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten, ihre Arbeitsbedingungen verbessern (auch für Selbstständige, die einem algorithmischen Management unterliegen) und die Transparenz und die Rückverfolgbarkeit in der Plattformarbeit, auch in grenzüberschreitenden Situationen, erhöhen.

<sup>9</sup> Beschreibungen einschlägiger laufender Initiativen sind dem Anhang zu entnehmen.

Der vorliegende Vorschlag geht damit einher, da er Maßnahmen enthält, mit denen die wirksame Umsetzung der Mehrwertsteuerrichtlinie sichergestellt wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist Teil des Legislativpakets zur Initiative „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“. Die Verhältnismäßigkeit des Pakets ist in der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG ausführlich dargelegt.

Der vorliegende Vorschlag geht damit einher, da er Maßnahmen enthält, mit denen die wirksame Umsetzung der Mehrwertsteuerrichtlinie sichergestellt wird.

- **Wahl des Instruments**

Zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates ist eine Verordnung des Rates erforderlich.

### 3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Eine Zusammenfassung der Ex-post-Bewertung und Eignungsprüfung der bestehenden Rechtsvorschriften findet sich in der Begründung des beigefügten Vorschlags zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie.

- **Konsultation der Interessenträger**

Ausführliche Informationen zur Konsultation der Interessenträger finden sich in der Begründung des Vorschlags zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat auf die von Economisti Associati S.r.l. durchgeführte Analyse für die Studie über die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter<sup>10</sup> (Laufzeit der Studie: Oktober 2020 bis Januar 2022) zurückgegriffen. Der Abschlussbericht wurde am 1. April 2022 vorgelegt, und die Studie wurde auf der Website der Kommission veröffentlicht.

Ziel der Studie war es,

- (1) den Status quo in Bezug auf die digitalen Meldepflichten, die mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft, die Fälle, in denen die Mehrwertsteuerregistrierung in einem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Händler nicht ansässig ist, weiterhin erforderlich ist, und die IOSS zu bewerten;
- (2) die Auswirkungen einer Reihe möglicher politischer Initiativen in diesen Bereichen zu eruieren.

- **Folgenabschätzung**

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle prüfte die Folgenabschätzung zu dem Vorschlag am 22. Juni 2022. Der Ausschuss gab eine befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag mit

---

<sup>10</sup> VAT in the Digital Age. Final report (vol. I–III). Specific Contract No 07 implementing Framework Contract No TAXUD/2019/CC/150.

einigen Empfehlungen ab, die aufgegriffen wurden. Die Stellungnahme und die Empfehlungen des Ausschusses finden sich in Anhang I der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Folgenabschätzung, die diesem Vorschlag beigelegt ist. Die Zusammenfassung ist auf folgender Website abrufbar: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13186-VAT-in-the-digital-age\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13186-VAT-in-the-digital-age_de).

- **Regulatorische Eignung und Vereinfachung**

Eine eingehende Analyse der regulatorischen Eignung und Vereinfachung findet sich in der Begründung des beigelegten Vorschlags zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie.

- **Grundrechte**

k. A.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Auswirkungen auf den Haushalt sind in der Begründung des beigelegten Vorschlags zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie dargelegt.

#### **5. ANDERE ELEMENTE**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Diese Elemente sind in der Begründung des beigelegten Vorschlags zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie dargelegt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

k. A.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Begriff „unterstützen“ wird definiert, um ein gewisses Maß an Rechtssicherheit in Bezug auf den Anwendungsbereich der Regelung des fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers zu schaffen.

Für die wirksame Anwendung der Regelung des fiktiven Dienstleistungserbringers im Bereich der Personenbeförderung und der Kurzzeitvermietung von Unterkünften muss klargestellt werden, wie die Plattform feststellen kann, ob die Regelung des fiktiven Dienstleistungserbringers anwendbar ist, wenn der zugrunde liegende Dienstleistungserbringer der Plattform keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitteilt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass in Fällen, in denen der zugrunde liegende Dienstleistungserbringer zwar über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügt, aber keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellt (weil er beispielsweise die Sonderregelung für Kleinunternehmen in einem Mitgliedstaat in Anspruch nimmt, in dem diesen Unternehmen eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt wird), der betreffende Dienstleistungserbringer der Plattform diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer nicht mitteilen sollte.

Ferner wird klargestellt, dass die Plattform nicht haftbar gemacht werden sollte, wenn die vom zugrunde liegenden Dienstleistungserbringer gemachten Angaben unvollständig oder fehlerhaft sind, und dass die Plattform den Dienstleistungsempfänger, der die zugrunde

liegende Dienstleistung erhält, als Nichtsteuerpflichtigen betrachten kann, wenn er keine Mehrwertsteuernummer angibt.

Am 1. Juli 2021 trat das Mehrwertsteuerpaket für den elektronischen Geschäftsverkehr in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt können Steuerpflichtige, die Fernverkäufe von Gegenständen innerhalb der EU oder Fernverkäufe von in die EU eingeführten Gegenständen bewirken, entscheiden, ob sie die OSS- bzw. die IOSS-Regelung in Anspruch nehmen möchten. Alternativ können sie sich im Eingangsmitgliedstaat der Gegenstände für die Zwecke der Mehrwertsteuer registrieren lassen oder Gegenstände nach den normalen Einfuhrvorschriften einführen und die Mehrwertsteuer an der Grenze entrichten.

Nach dem ersten Jahr der Anwendung wurden einige Punkte ermittelt, die einer weiteren Klärung bedürfen und sich in dem Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie widerspiegeln. Weitere Einzelheiten hierzu sind im vorliegenden Vorschlag enthalten.

Im Rahmen von Eurofisc gaben die Betrugsbekämpfungsexperten an, vor großen Herausforderungen zu stehen, wenn es darum geht, das Risiko der Nichtzahlung der Mehrwertsteuer zu erkennen und die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen zeitnah zu kontrollieren, weil die Plattform, die als fiktiver Dienstleistungserbringer fungiert, keine granularen Daten speichert und mitteilt, sondern aggregierte Informationen über alle zugrunde liegenden Verkäufer, die ihre Plattform nutzen, übermittelt.

Überdies müssen die Steuerbehörden beim Abgleich der Informationen über die erbrachten Dienstleistungen und die damit verbundenen Zahlungen auf der Grundlage der im zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystem verfügbaren Daten (Zahlungsdaten beziehen sich auf einzelne Zahlungsempfänger = Verkäufer) wissen, welche Steuerpflichtigen die Zahlung tatsächlich erhalten werden. Dies ist insbesondere dann schwierig, wenn die Regelung des fiktiven Dienstleistungserbringers Anwendung findet.

Aus den beiden oben genannten Gründen ist es erforderlich, dass die Plattformen der Steuerbehörde des Mitgliedstaats der Identifizierung die Identifikationsdaten des zugrunde liegenden Dienstleistungserbringers übermitteln.

Gleichzeitig wird eine neue OSS-Vereinfachungsregelung eingeführt, um die Meldung von unternehmensinternen Verbringungen von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen. Auch hierzu erhält der vorliegende Vorschlag detaillierte Bestimmungen.

Schließlich sieht der Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie vor, dass die Nutzung des IOSS für Marktplätze verbindlich vorgeschrieben wird. Daher werden die derzeitigen Vorschriften der Durchführungsverordnung des Rates in Bezug auf die Folgen, die sich ergeben, wenn ein Steuerpflichtiger nicht mehr die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung erfüllt, angepasst.

Durch die Änderungen und Ergänzungen von Artikel 57a werden die Begriffsbestimmungen, die für die bestehenden OSS-Regelungen (EU- und Nicht-EU-Regelung) gelten, durch die neue Vereinfachungsregelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen ergänzt.

Der in Artikel 57d neu eingefügte Absatz 3 enthält die Bestimmung über die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für die Sonderregelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen und den Zeitpunkt, ab dem der Steuerpflichtige die Regelung anwenden darf.

Mit der Änderung von Artikel 57e wird festgelegt, welche Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer der Mitgliedstaat der Identifizierung verwendet, um den Steuerpflichtigen zu identifizieren, der die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen in Anspruch nimmt.

In den Ergänzungen von Artikel 57f werden die Maßnahmen aufgeführt, die der Mitgliedstaat der Identifizierung ergreifen sollte, falls der Steuerpflichtige von der Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen ausgeschlossen wird.

Die Ergänzungen von Artikel 57g enthalten Einzelheiten zu den Pflichten eines Steuerpflichtigen, der die Regelung freiwillig nicht länger in Anspruch nehmen will. Für die Inanspruchnahme der Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen gelten die gleichen Vorschriften wie für die EU- und die Nicht-EU-Regelung. Allerdings wird fiktiven Lieferanten, die die IOSS-Regelung nutzen, mit diesem Artikel die Möglichkeit genommen, ihre Registrierung freiwillig zurückzuziehen, da die Nutzung des IOSS für diese Händler verbindlich vorgeschrieben ist.

Der in Artikel 58 neu eingefügte Absatz 2a enthält neue Einzelheiten zu den Bedingungen für den Ausschluss von der Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen.

In dem neuen Artikel 58aa ist festgelegt, dass fiktive Lieferanten nicht von der IOSS-Regelung ausgeschlossen werden können, da diese Regelung für sie vorgeschrieben ist.

Mit der Ergänzung von Artikel 58a werden Verweise auf die neue Sonderregelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen hinzugefügt, was die Beendigung steuerbarer Tätigkeiten angeht.

Die Ergänzungen von Artikel 58b betreffen die Konsequenzen eines wiederholten Verstoßes gegen die Vorschriften dieser Regelung durch einen Steuerpflichtigen, der zur Nutzung des IOSS verpflichtet ist.

Die Ergänzungen von Artikel 58c betreffen die neue Sonderregelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen, damit ein Steuerpflichtiger, der von dieser Regelung ausgeschlossen wird, seinen entsprechenden Mehrwertsteuerpflichten direkt gegenüber dem Mitgliedstaat nachkommt, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden.

Die Ergänzungen von Artikel 59 und Artikel 59a Absatz 2 enthalten spezifische Vorschriften in Bezug auf die Mehrwertsteuererklärung (Periodizität und Inhalt) im Zusammenhang mit der Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen.

Die Ergänzungen von Artikel 60a über elektronische Erinnerungen, Artikel 61 über Änderungen der Zahlen in der Mehrwertsteuererklärung und Artikel 61a über die Abgabe der abschließenden Mehrwertsteuererklärung und die Entrichtung der abschließenden Mehrwertsteuerzahlung betreffen den Hinweis auf den Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden, der erforderlich ist, weil es bei unternehmensinternen Verbringungen von Gegenständen keinen Mitgliedstaat des Verbrauchs gibt, sondern einen Mitgliedstaat, in dem die Gegenstände ankommen.

Durch die Ergänzungen von Artikel 63c Absatz 3 wird die Angabe des Mehrwertsteuersatzes und des Mehrwertsteuerbetrags eingeführt, da nach der neuen Regelung auch zum Nullsatz besteuerte und steuerbefreite Lieferungen gemeldet werden müssen. Die weiteren zusätzlichen Aufzeichnungen, die der fiktive Lieferer in Bezug auf die EU- bzw. Nicht-EU-Regelung führen muss, betreffen detaillierte Informationen über die Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer, die über seine Plattform Gegenstände bzw. Dienstleistungen anbieten, und zwar Informationen, die grundsätzlich aufgezeichnet werden müssen, sowie andere Informationen, die nur aufgezeichnet werden müssen, wenn sie verfügbar sind. Schließlich werden Aufzeichnungspflichten für Steuerpflichtige eingeführt, die die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen in Anspruch nehmen.



Vorschlag für eine

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES RATES

### zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 397,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit das Modell des fiktiven Dienstleistungserbringers für Plattformen, Portale oder dergleichen, die die Erbringung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung gemäß Artikel 28a der Richtlinie 2006/112/EG unterstützen, ordnungsgemäß funktioniert, müssen bestimmte Elemente der Maßnahme präzisiert werden.
- (2) Der Begriff „unterstützen“ muss definiert werden, um für Steuerpflichtige, die die Erbringung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, Rechtssicherheit in Bezug auf die Frage zu schaffen, ob die Maßnahme des fiktiven Dienstleistungserbringers auf diese Steuerpflichtigen Anwendung findet. Bestimmte Anbieter, einschließlich derjenigen, die Inserate veröffentlichen, sollten ausdrücklich von der Maßnahme ausgenommen werden, da sie nicht in direktem Wettbewerb mit den traditionellen, nicht-digitalen Sektoren stehen.
- (3) Es muss präzisiert werden, wie Steuerpflichtige, die die Erbringung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, den Status des zugrunde liegenden Dienstleistungserbringers feststellen sollten. Wird keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben, so sollten die betreffenden Steuerpflichtigen behandelt werden, als ob sie die Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätten. Der Steuerpflichtige, der die Dienstleistungserbringung unterstützt, ist nicht verpflichtet, die vom zugrunde liegenden Dienstleistungserbringer erteilte Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eingehend zu prüfen.
- (4) In einigen Mitgliedstaaten wird Steuerpflichtigen, die auf die von ihnen bewirkten Lieferungen und Dienstleistungen keine Mehrwertsteuer erheben, einschließlich Steuerpflichtigen, die die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß Titel XII

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Kapitel 1 der Richtlinie 2006/112/EG in Anspruch nehmen, eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Damit der Steuerpflichtige, der die Dienstleistungserbringung unterstützt, feststellen kann, ob das Modell des fiktiven Dienstleistungserbringers anzuwenden ist, muss festgelegt werden, dass der zugrunde liegende Dienstleistungserbringer in diesen Fällen diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer den Steuerpflichtigen, die die Erbringung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, nicht mitteilen sollte.

- (5) Steuerpflichtige, die die Erbringung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen, sollten nicht für die Entrichtung der geschuldeten Mehrwertsteuer haften, wenn sie auf der Grundlage von Angaben gehandelt haben, die von dem zugrunde liegenden Dienstleistungserbringer gemacht wurden, und nachweisen können, dass sie nach vernünftigem Ermessen nicht wissen konnten, dass diese Angaben falsch waren.
- (6) Steuerpflichtige, die die Erbringung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützen und als fiktive Dienstleistungserbringer gelten, sollten den Status des Dienstleistungsempfängers, d. h. des Empfängers der zugrunde liegenden Dienstleistungen, problemlos ermitteln können. Um dies zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand für diese Steuerpflichtigen zu verringern, sollten diese Steuerpflichtigen davon ausgehen, dass der Dienstleistungsempfänger ein Steuerpflichtiger ist, wenn eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben wird, bzw. dass er ein Nichtsteuerpflichtiger ist, wenn keine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer angegeben wird.
- (7) Für Steuerpflichtige, die bestimmte unternehmenseigene Gegenstände grenzüberschreitend verbringen, soll eine neue OSS-Vereinfachungsregelung in der Richtlinie 2006/112/EG eingeführt werden. Zur Einführung dieser Sonderregelung in den Gesamtrahmen der Mehrwertsteuer-Sonderregelungen gemäß Titel XII Kapitel 6 der Richtlinie 2006/112/EG sollten in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates<sup>2</sup> besondere Vorschriften in Bezug auf die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die Voraussetzungen für den Ausschluss von der Regelung, die Mehrwertsteuererklärungen und die Aufzeichnungspflichten festgelegt werden.
- (8) Da die neue OSS-Vereinfachungsregelung umfassend sein wird und grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen erfasst, für die derzeit Konsignationslagerregelungen gelten, sind diese Regelungen aus der Richtlinie 2006/112/EG zu streichen. Die Durchführungsbestimmungen zu diesen spezifischen Regelungen sind nicht mehr erforderlich und sollten daher aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 gestrichen werden.
- (9) Die Inanspruchnahme der IOSS-Sonderregelung wird für elektronische Schnittstellen, die bestimmte Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen als fiktive Lieferer

---

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 77 vom 23.3.2011, S. 1).

unterstützen, durch die Änderung der Richtlinie 2006/112/EG verbindlich vorgeschrieben werden. Der verbindliche Charakter dieser Regelung wirkt sich auf die Bedingungen für die Identifizierung und den Ausschluss dieser Steuerpflichtigen aus. Daher sollten diese Bedingungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 geändert werden.

- (10) Gemäß Artikel 242a der Richtlinie 2006/112/EG müssen Steuerpflichtige, die die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft an einen Nichtsteuerpflichtigen im Einklang mit Titel V der genannten Richtlinie durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder dergleichen unterstützen, Aufzeichnungen über diese Lieferungen und Dienstleistungen führen. Informationen sind jedoch nur in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen erforderlich, die durch die elektronische Schnittstelle unterstützt werden, und nicht in Fällen, in denen die Regelung für fiktive Lieferer/Dienstleistungserbringer gilt. Um die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu unterstützen, sollten solche Informationen über die zugrunde liegenden Lieferer/Dienstleistungserbringer auch in die Pflichtangaben aufgenommen werden, die von fiktiven Lieferanten/Dienstleistungserbringern, die für die Inanspruchnahme der besonderen OSS-Vereinfachungsregelungen registriert sind, aufzuzeichnen sind. Diese zusätzlichen Datenelemente sollten einen Abgleich der von den Plattformen gemeldeten Informationen mit Zahlungsdaten über grenzüberschreitende Umsätze ermöglichen, die im zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystem verfügbar sind, das mit Kapitel V Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates<sup>3</sup> eingerichtet wurde und am 1. Januar 2024 in Kraft tritt.
- (11) Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG, die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 erfordern, müssen von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2024 in nationales Recht umgesetzt werden. Daher müssen die Änderungen der genannten Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten.
- (12) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel IV Abschnitt 2 werden die folgenden Artikel 9b bis 9e eingefügt:

#### *„Artikel 9b*

- (1) Für die Anwendung von Artikel 28a der Richtlinie 2006/112/EG bezeichnet der Begriff ‚unterstützen‘ die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, um es einem Dienstleistungsempfänger und einem Dienstleistungserbringer, der über

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

eine elektronische Schnittstelle Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung anbietet, zu ermöglichen, in Kontakt zu treten, woraus die Erbringung einer dieser Dienstleistungen über die elektronische Schnittstelle resultiert.

Es wird jedoch dann nicht davon ausgegangen, dass ein Steuerpflichtiger die Erbringung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung unterstützt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Steuerpflichtige legt weder unmittelbar noch mittelbar irgendeine der Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistungen fest;
- b) der Steuerpflichtige ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Autorisierung der Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger bezüglich der getätigten Zahlungen beteiligt;
- c) der Steuerpflichtige ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt.

(2) Artikel 28a der Richtlinie 2006/112/EG findet auch keine Anwendung auf Steuerpflichtige, die lediglich eine der folgenden Leistungen anbieten:

- a) die Verarbeitung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung;
- b) die Auflistung von Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung oder die Werbung für diese;
- c) die Weiterleitung oder Vermittlung von Dienstleistungsempfängern an andere elektronische Schnittstellen, über die Dienstleistungen der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung angeboten werden, ohne dass eine weitere Einbindung in die Dienstleistungserbringung besteht.

#### *Artikel 9c*

Artikel 28a der Richtlinie 2006/112/EG findet Anwendung, wenn der Erbringer der Dienstleistung der Kurzzeitvermietung von Unterkünften oder der Personenbeförderung dem Steuerpflichtigen, der die Dienstleistung durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise einer Plattform, eines Portals oder dergleichen, unterstützt, keine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitteilt.

Verfügt der Erbringer der zugrunde liegenden Dienstleistung über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer und fällt er in eine der Kategorien gemäß Artikel 28a Buchstaben c bis f der Richtlinie 2006/112/EG, wird die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer dem Steuerpflichtigen, der die Dienstleistung unterstützt, nicht mitgeteilt.

#### *Artikel 9d*

Für die Anwendung von Artikel 28a der Richtlinie 2006/112/EG haftet ein Steuerpflichtiger, der auf der Grundlage der vom zugrunde liegenden Dienstleistungserbringer übermittelten Informationen nicht als fiktiver Dienstleistungserbringer handelt, nicht für die Entrichtung der geschuldeten

Mehrwertsteuer, falls später festgestellt wird, dass dieser Steuerpflichtige als fiktiver Dienstleistungserbringer hätte gelten müssen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Steuerpflichtige ist ausschließlich auf die Angaben des Dienstleistungserbringers angewiesen;
- b) diese Angaben sind falsch;
- c) der Steuerpflichtige kann nachweisen, dass er nicht wusste und nach vernünftigem Ermessen nicht wissen konnte, dass diese Angaben falsch waren.

#### Artikel 9e

Sofern ihm keine gegenteiligen Angaben vorliegen, betrachtet der Steuerpflichtige, der gemäß Artikel 28a der Richtlinie 2006/112/EG so behandelt wird, als ob er die Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätte, die Person, an die diese Dienstleistungen erbracht wurden, als nicht steuerpflichtig, wenn sie keine Mehrwert-Identifikationsnummer angibt.“

- 2. Dem Artikel 54a wird folgender Absatz angefügt:  
„(3) Die Geltungsdauer von Kapitel X Abschnitt 1A endet am 31. Dezember 2025.“
- 3. In Kapitel XI erhält die Überschrift von Abschnitt 2 folgende Fassung:

#### **„ABSCHNITT 2**

***Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen oder Fernverkäufe von Gegenständen, bestimmte Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union oder bestimmte unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen bewirken***

***(Artikel 358 bis 369xj der Richtlinie 2006/112/EG)“***

- 4. Artikel 57a wird wie folgt geändert:
  - a) Die folgende Nummer 3a wird eingefügt:  
„3a. ‚Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen‘ die Sonderregelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 5 der Richtlinie 2006/112/EG;“
  - b) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
    - „4. ‚Sonderregelung‘ je nach Zusammenhang die ‚Nicht-EU-Regelung‘, die ‚EU-Regelung‘, die ‚Einfuhrregelung‘ oder die ‚Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen‘;
    - 5. ‚Steuerpflichtiger‘ eines der Folgenden:
      - i) einen Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 359 der Richtlinie 2006/112/EG, der die Nicht-EU-Regelung in Anspruch nehmen darf;
      - ii) einen Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 369b der Richtlinie 2006/112/EG, der die EU-Regelung in Anspruch nehmen darf;

- iii) einen Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 369m der Richtlinie 2006/112/EG, der die Einfuhrregelung in Anspruch nehmen darf;
- iv) einen Steuerpflichtigen im Sinne des Artikels 369xb der Richtlinie 2006/112/EG, der die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen in Anspruch nehmen darf;“

5. In Artikel 57d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erklärt ein Steuerpflichtiger dem Mitgliedstaat der Identifizierung, dass er beabsichtigt, die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen in Anspruch zu nehmen, so gilt diese Sonderregelung ab dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

Erfolgt die erste Verbringung von Gegenständen, die unter die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen fallen, jedoch vor diesem Datum, so gilt die Sonderregelung ab dem Tag der ersten Verbringung, vorausgesetzt der Steuerpflichtige unterrichtet den Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens am zehnten Tag des Monats, der auf diese erste Verbringung folgt, über die Aufnahme der unter die Regelung fallenden Tätigkeiten.“

6. In Artikel 57e wird folgender Absatz angefügt:

„Der Mitgliedstaat der Identifizierung identifiziert den Steuerpflichtigen, der die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen in Anspruch nimmt, anhand seiner Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer gemäß den Artikeln 214 und 215 der Richtlinie 2006/112/EG.“

7. Artikel 57f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ungeachtet des Unterabsatzes 2 des vorliegenden Absatzes gibt dieser Steuerpflichtige, wenn er gemäß Artikel 14a Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG so behandelt wird, als ob er die Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätte, als neuen Mitgliedstaat der Identifizierung den Mitgliedstaat an, in dem er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, oder, wenn er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in der Gemeinschaft hat, einen Mitgliedstaat, in dem er eine feste Niederlassung hat.

Ändert sich gemäß Unterabsatz 2 oder 3 der Mitgliedstaat der Identifizierung, so gilt diese Änderung ab dem Tag, an dem der Steuerpflichtige oder sein Vermittler nicht mehr den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder keine feste Niederlassung mehr in dem zuvor als Mitgliedstaat der Identifizierung angegebenen Mitgliedstaat hat.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Erfüllt ein Steuerpflichtiger, der die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen in Anspruch nimmt, nicht mehr die Voraussetzungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 369xa Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG, so ist der

Mitgliedstaat, der ihm die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, nicht mehr der Mitgliedstaat der Identifizierung.

Erfüllt ein Steuerpflichtiger jedoch weiter die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung, so nennt er, um diese Regelung weiterhin in Anspruch zu nehmen, als neuen Mitgliedstaat der Identifizierung den Mitgliedstaat, in dem er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, oder, wenn er den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht in der Gemeinschaft hat, einen Mitgliedstaat, in dem er eine feste Niederlassung hat. Ist der Steuerpflichtige, der die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen in Anspruch nimmt, nicht in der Gemeinschaft ansässig, so nennt er als neuen Mitgliedstaat der Identifizierung einen Mitgliedstaat, von dem aus er Gegenstände versendet oder befördert.

Ändert sich der Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Unterabsatz 2, so gilt diese Änderung ab dem Tag, an dem der Steuerpflichtige nicht mehr den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder keine feste Niederlassung mehr in dem zuvor als Mitgliedstaat der Identifizierung angegebenen Mitgliedstaat hat, oder ab dem Tag, an dem der Steuerpflichtige die Versendung oder Beförderung von Gegenständen aus diesem Mitgliedstaat einstellt.“

8. In Artikel 57g werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Steuerpflichtiger, der die Einfuhrregelung in Anspruch nimmt und gemäß Artikel 14a Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG so behandelt wird, als ob er die Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätte, kann die Inanspruchnahme dieser Regelung nur dann beenden, wenn er keine Fernverkäufe von Gegenständen mehr bewirkt, die aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführt werden. Der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler unterrichtet den Mitgliedstaat der Identifizierung mindestens 15 Tage vor Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem er die Inanspruchnahme der Regelung beenden will. Eine Beendigung ist ab dem ersten Tag des nächsten Monats wirksam, und der Steuerpflichtige darf die Regelung für ab diesem Tag erbrachte Lieferungen nicht mehr nutzen.

(4) Ein Steuerpflichtiger, der die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen in Anspruch nimmt, kann die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung beenden, und zwar unabhängig davon, ob er weiterhin Gegenstände verbringt, die unter diese Sonderregelung fallen können. Der Steuerpflichtige unterrichtet den Mitgliedstaat der Identifizierung mindestens 15 Tage vor Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat vorausgeht, in dem er die Inanspruchnahme der Regelung beenden will. Eine Beendigung ist ab dem ersten Tag des nächsten Kalendermonats wirksam. Mehrwertsteuerpflichten im Zusammenhang mit unternehmensinternen Verbringungen von Gegenständen, die nach dem Zeitpunkt entstehen, zu dem die Beendigung der Inanspruchnahme wirksam wurde, wird direkt bei den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten nachgekommen, aus denen und in die Gegenstände versandt oder befördert wurden.“

9. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Findet zumindest eines der Ausschlusskriterien gemäß Artikel 369e oder 369xe der Richtlinie 2006/112/EG oder der Kriterien für die Streichung aus dem Identifikationsregister gemäß Artikel 363 oder Artikel 369r Absätze 1 und 3 der genannten Richtlinie auf einen Steuerpflichtigen Anwendung, der eine der Sonderregelungen in Anspruch nimmt, so schließt der Mitgliedstaat der Identifizierung den Steuerpflichtigen von der betreffenden Regelung aus.

Nur der Mitgliedstaat der Identifizierung kann einen Steuerpflichtigen von einer der Sonderregelungen ausschließen.

Der Mitgliedstaat der Identifizierung stützt seine Entscheidung über den Ausschluss oder die Streichung auf alle verfügbaren Informationen, einschließlich Informationen eines anderen Mitgliedstaats.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der Ausschluss eines Steuerpflichtigen von der Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen ist ab dem ersten Tag des Kalendermonats wirksam, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Ausschluss dem Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt worden ist. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Änderung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der festen Niederlassung oder des Ortes zurückzuführen, an dem die Versendung oder Beförderung von Gegenständen beginnt, so ist der Ausschluss ab dem Tag dieser Änderung wirksam.“

10. Artikel 58a erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 58a*

Hinsichtlich eines Steuerpflichtigen, der eine Sonderregelung in Anspruch nimmt und der über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Gegenstände geliefert, keine Dienstleistungen erbracht und keine Gegenstände unternehmensintern verbracht hat, die dieser Regelung unterliegen, wird davon ausgegangen, dass er seine steuerbaren Tätigkeiten im Sinne des Artikels 363 Buchstabe b, des Artikels 369e Buchstabe b, des Artikels 369r Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 369r Absatz 3 bzw. des Artikels 369xe Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG eingestellt hat. Diese Einstellung der Tätigkeit hindert den Steuerpflichtigen nicht daran, bei Wiederaufnahme seiner unter eine Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 der genannten Richtlinie fallenden Tätigkeiten eine Sonderregelung in Anspruch zu nehmen.“

11. Folgender Artikel 58aa wird eingefügt:

#### *„Artikel 58aa*

Für die Zwecke der Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG findet Artikel 58 der vorliegenden Verordnung mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe a keine Anwendung auf Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 14a Absatz 1 der genannten Richtlinie so behandelt werden, als ob sie die Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.“

12. Artikel 58b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Für die Zwecke der Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG findet Unterabsatz 1 keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige gemäß Artikel 14a Absatz 1 der genannten Richtlinie so behandelt wird, als ob er die Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätte. Wurde ein Steuerpflichtiger jedoch von einer der anderen Sonderregelungen wegen wiederholten Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften der betreffenden Sonderregelung ausgeschlossen, so ist dieser Steuerpflichtige in jedem Mitgliedstaat von der Inanspruchnahme aller anderen Sonderregelungen während des Zeitraums von zwei Jahren ausgeschlossen, der auf den Erklärungszeitraum folgt, in dem der Steuerpflichtige ausgeschlossen wurde.

Bei einem wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften der Sonderregelung nach Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG wird der Steuerpflichtige nicht von der betreffenden Regelung ausgeschlossen, sondern er wird während des Zeitraums von zwei Jahren, der auf den Erklärungszeitraum folgt, in dem die wiederholte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Regelung durch den Steuerpflichtigen festgestellt wurde, von allen anderen Sonderregelungen ausgeschlossen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als wiederholter Verstoß gegen die Vorschriften einer der Sonderregelungen im Sinne des Artikels 363 Buchstabe d, des Artikels 369e Buchstabe d, des Artikels 369r Absatz 1 Buchstabe d, des Artikels 369r Absatz 2 Buchstabe c, des Artikels 369r Absatz 3 Buchstabe d oder des Artikels 369xe Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG durch einen Steuerpflichtigen oder einen Vermittler gelten die folgenden Fälle:

- a) Dem Steuerpflichtigen oder dem für seine Rechnung handelnden Vermittler wurden vom Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorangegangene Erklärungszeiträume Erinnerungen gemäß Artikel 60a dieser Verordnung erteilt, und die Mehrwertsteuererklärung wurde für jeden dieser Erklärungszeiträume nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, abgegeben;
- b) dem Steuerpflichtigen oder dem für seine Rechnung handelnden Vermittler wurden vom Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorangegangene Erklärungszeiträume Erinnerungen gemäß Artikel 63a dieser Verordnung erteilt, und der Gesamtbetrag der erklärten Mehrwertsteuer wurde vom Steuerpflichtigen oder von dem für seine Rechnung handelnden Vermittler nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, für jeden dieser Erklärungszeiträume gezahlt, außer wenn der ausstehende Betrag weniger als 100 EUR für jeden dieser Erklärungszeiträume beträgt;
- c) der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler hat nach einer Aufforderung des Mitgliedstaats der Identifizierung und einen Monat nach einer nachfolgenden Erinnerung des Mitgliedstaats der Identifizierung die in den Artikeln 369, 369k, 369x und 369xk der Richtlinie 2006/112/EG genannten Aufzeichnungen nicht elektronisch zur Verfügung gestellt.“

13. Artikel 58c erhält folgende Fassung:

### *„Artikel 58c*

Ein Steuerpflichtiger, der von der Nicht-EU-Regelung, der EU-Regelung oder der Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen ausgeschlossen worden ist, kommt allen seinen Mehrwertsteuerpflichten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen, der Erbringung von Dienstleistungen oder der unternehmensinternen Verbringung von Gegenständen, die nach dem Zeitpunkt entstehen, zu dem der Ausschluss wirksam wurde, direkt bei den Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats des Verbrauchs bzw. des Mitgliedstaats, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden, nach.“

14. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Erklärungszeitraum im Sinne der Artikel 364, 369f, 369s oder 369xf der Richtlinie 2006/112/EG ist ein eigenständiger Erklärungszeitraum.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Gilt die Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen gemäß Artikel 57d Absatz 3 Unterabsatz 2 ab dem Zeitpunkt der ersten Verbringung, so gibt der Steuerpflichtige eine gesonderte Mehrwertsteuererklärung für den Kalendermonat ab, in dem die erste Verbringung bewirkt wurde.“

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Wurde ein Steuerpflichtiger während eines Erklärungszeitraums im Rahmen der Regelung für unternehmensinterne Verbringungen von Gegenständen registriert, so richtet er hinsichtlich der bewirkten Verbringungen und der von dieser Regelung erfassten Zeiträume Mehrwertsteuererklärungen an den Mitgliedstaat der Identifizierung.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ändert sich gemäß Artikel 57f der Mitgliedstaat der Identifizierung nach dem ersten Tag des betreffenden Erklärungszeitraums, so richtet der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler Mehrwertsteuererklärungen und gegebenenfalls entsprechende Mehrwertsteuerzahlungen an den ehemaligen und an den neuen Mitgliedstaat der Identifizierung, die sich auf die Lieferungen beziehen, die während der Zeiträume bewirkt wurden, in denen die Mitgliedstaaten jeweils der Mitgliedstaat der Identifizierung waren.“

15. Artikel 59a erhält folgende Fassung:

### *„Artikel 59a*

Hat ein Steuerpflichtiger, der eine Sonderregelung in Anspruch nimmt, während eines Erklärungszeitraums keine Gegenstände oder Dienstleistungen in irgendeinem Mitgliedstaat des Verbrauchs geliefert bzw. erbracht oder keine Gegenstände im Rahmen der Regelung für die unternehmensinterne Verbringung von Gegenständen verbracht, und hat er keine Berichtigungen an früheren Erklärungen vorzunehmen, so reicht er oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler eine Mehrwertsteuererklärung ein, aus der hervorgeht, dass in dem

Zeitraum keine Lieferungen bewirkt bzw. Dienstleistungen erbracht wurden und keine unternehmensinternen Verbringungen erfolgt sind (MwSt-Nullmeldung).“

16. Artikel 60a erhält folgende Fassung:

*„Artikel 60a*

Der Mitgliedstaat der Identifizierung erinnert Steuerpflichtige oder auf ihre Rechnung handelnde Vermittler, die keine Mehrwertsteuererklärung gemäß den Artikeln 364, 369f, 369s oder 369xf der Richtlinie 2006/112/EG abgegeben haben, auf elektronischem Wege an ihre Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung. Der Mitgliedstaat der Identifizierung erteilt die Erinnerung am zehnten Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Erklärung hätte vorliegen sollen, und unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege über die Erteilung einer Erinnerung.

Für alle nachfolgenden Erinnerungen und sonstigen Schritte zur Festsetzung und Erhebung der Mehrwertsteuer ist der betreffende Mitgliedstaat des Verbrauchs bzw. der Mitgliedstaat zuständig, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden.

Der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler gibt die Mehrwertsteuererklärung ungeachtet jeglicher Erinnerungen und Maßnahmen, die durch den Mitgliedstaat des Verbrauchs bzw. den Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden, erteilt bzw. getroffen wurden, im Mitgliedstaat der Identifizierung ab.“

17. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 61*

(1) Änderungen der Zahlen, die in einer Mehrwertsteuererklärung enthalten sind, die sich auf Zeiträume bis einschließlich zum zweiten Erklärungszeitraum im Jahr 2021 bezieht, werden nach der Abgabe dieser Mehrwertsteuererklärung ausschließlich im Wege von Änderungen dieser Erklärung und nicht durch Berichtigungen in einer nachfolgenden Erklärung vorgenommen.

Änderungen der Zahlen, die in einer Mehrwertsteuererklärung enthalten sind, die sich auf Zeiträume ab dem dritten Erklärungszeitraum 2021 bezieht, werden nach dem Tag, an dem die Erklärung gemäß der Richtlinie 2006/112/EG abzugeben war, ausschließlich durch Berichtigungen in einer späteren Erklärung vorgenommen.

(2) Die Änderungen gemäß Absatz 1 werden dem Mitgliedstaat der Identifizierung innerhalb von drei Jahren ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, auf elektronischem Wege übermittelt.

Die Vorschriften des Mitgliedstaats des Verbrauchs bzw. des Mitgliedstaats, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden, in Bezug auf Steuerfestsetzungen und Änderungen bleiben jedoch unberührt.“

18. Artikel 61a erhält folgende Fassung:

„Artikel 61a

(1) Der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler richtet seine abschließende Mehrwertsteuererklärung sowie jegliche verspätete Abgabe vorangegangener Mehrwertsteuererklärungen und gegebenenfalls die entsprechenden Zahlungen an den Mitgliedstaat, der vor der Beendigung, dem Ausschluss oder der Änderung der Mitgliedstaat der Identifizierung war, wenn er

- a) die Inanspruchnahme einer der Sonderregelungen beendet,
- b) von den Sonderregelungen ausgeschlossen wird,
- c) den Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 57f ändert.

Berichtigungen der abschließenden Erklärung und früherer Erklärungen, die sich nach der Abgabe der abschließenden Erklärung ergeben, wird direkt bei den Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats des Verbrauchs oder des Mitgliedstaats, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden, nachgekommen.

(2) Ein Vermittler richtet für alle Steuerpflichtigen, für deren Rechnung er handelt, die abschließenden Mehrwertsteuererklärungen sowie jegliche verspätete Abgabe vorangegangener Mehrwertsteuererklärungen und gegebenenfalls die entsprechenden Zahlungen an den Mitgliedstaat, der vor der Streichung oder der Änderung der Mitgliedstaat der Identifizierung war, wenn er

- a) aus dem Identifikationsregister gestrichen wird,
- b) den Mitgliedstaat der Identifizierung gemäß Artikel 57f Absatz 2 ändert.

Berichtigungen der abschließenden Erklärung und früherer Erklärungen, die sich nach der Abgabe der abschließenden Erklärung ergeben, wird direkt bei den Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats des Verbrauchs oder des Mitgliedstaats, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden, nachgekommen.“

19. Artikel 63c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - i) Die Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:
    - „f) falls zutreffend, den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz;
    - g) falls zutreffend, den Betrag der zu zahlenden Mehrwertsteuer unter Angabe der verwendeten Währung;“
  - ii) Die Buchstaben k und l erhalten folgende Fassung:
    - „k) in Bezug auf Dienstleistungen die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes der Dienstleistung verwendet werden, und in Bezug auf Gegenstände die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden, an dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände zum Erwerber beginnt und endet;
    - l) jegliche Nachweise über etwaige Rücksendungen von Gegenständen, einschließlich der Steuerbemessungsgrundlage und des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes;“
  - iii) Folgender Buchstabe m wird angefügt:

- „m) bei Lieferungen, bei denen der Steuerpflichtige gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG so behandelt wird, als hätte er die Gegenstände selbst erhalten und geliefert, Name, Postanschrift und elektronische Adresse oder Website des Lieferers, dessen Lieferungen durch die Nutzung der elektronischen Schnittstelle unterstützt werden, und – falls erhältlich –
  - i) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
  - ii) die Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers oder Dienstleistungserbringers.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - i) Buchstabe m erhält folgende Fassung:
    - „m) die eindeutige Sendungsnummer, falls der Steuerpflichtige unmittelbar an der Lieferung beteiligt ist;“
  - ii) Der folgende Buchstabe n wird angefügt:
    - „n) bei Lieferungen, bei denen der Steuerpflichtige gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG so behandelt wird, als hätte er die Gegenstände selbst erhalten und geliefert, Name, Postanschrift und elektronische Adresse oder Website des Lieferers, dessen Lieferungen durch die Nutzung der elektronischen Schnittstelle unterstützt werden, und – falls erhältlich –
      - i) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer des Lieferers oder Dienstleistungserbringers;
      - ii) die Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers oder Dienstleistungserbringers.“
- c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Um als hinreichend ausführlich im Sinne des Artikels 369xk der Richtlinie 2006/112/EG zu gelten, enthalten die vom Steuerpflichtigen zu führenden Aufzeichnungen die folgenden Informationen:

  - a) in Bezug auf den Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert wurden:
    - i) gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat;
    - ii) die Anschrift, von der aus die Gegenstände versandt oder befördert wurden;
  - b) in Bezug auf den Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden:
    - i) gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen in diesem Mitgliedstaat;

- ii) die Anschrift, an die die Gegenstände versandt oder befördert wurden;
  - c) die Beschreibung und die Menge der in einen anderen Mitgliedstaat versandten oder beförderten Gegenstände;
  - d) das Datum der Verbringung der in Buchstabe c genannten Gegenstände;
  - e) die Steuerbemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung;
  - f) jede anschließende Erhöhung oder Senkung der Steuerbemessungsgrundlage;
  - g) falls eine Gutschrift (Selbstfakturierung) ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen;
  - h) bei Verbringungen, bei denen der Steuerpflichtige gemäß Artikel 14a der Richtlinie 2006/112/EG so behandelt wird, als hätte er die Gegenstände selbst erhalten und geliefert, Name, Postanschrift und elektronische Adresse oder Website des Lieferers, dessen Verbringungen durch die Nutzung der elektronischen Schnittstelle unterstützt werden, und – falls erhältlich –
    - i) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder nationale Steuernummer des Lieferers;
    - ii) die Bankverbindung oder Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler erfasst die Informationen gemäß den Absätzen 1, 2 und 2a dieses Artikels so, dass sie unverzüglich und für jeden einzelnen gelieferten bzw. verbrachten Gegenstand oder jede einzelne erbrachte Dienstleistung auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden können. Wurde der Steuerpflichtige oder der für seine Rechnung handelnde Vermittler aufgefordert, die Aufzeichnungen gemäß den Artikeln 369, 369k, 369x und 369xk der Richtlinie 2006/112/EG elektronisch zu übermitteln, und ist er dieser Aufforderung nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum der Aufforderung nachgekommen, so erinnert der Mitgliedstaat der Identifizierung den Steuerpflichtigen oder den für seine Rechnung handelnden Vermittler an die Übermittlung der genannten Aufzeichnungen. Der Mitgliedstaat der Identifizierung unterrichtet die Mitgliedstaaten des Verbrauchs oder den Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert wurden, auf elektronischem Wege über die Versendung der Erinnerung.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident///Die Präsidentin*